



Stadt Kamen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Stadtmarketing,
Wirtschaftsförderung

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 070/2020

vom: 12.10.2020

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt für die zu bildenden Ausschüsse und Beiräte folgende Mitgliederzahlen und Zusammensetzungen:

	<u>Zahl d. Mit- glieder</u>	<u>Mindestzahl d. Rats- mitglieder</u>	<u>Höchstzahl d. sachk. Bürger</u>	<u>Sonstige Mitglieder</u>
<u>1. Pflichtausschüsse</u>				
Haupt- und Finanzausschuss			-	
Wahlprüfungsausschuss				
Rechnungsprüfungsausschuss			-	
Betriebsausschuss				1 Beschäftigten Vertreter
Jugendhilfeausschuss gem. § 4 der Satzung f.d. Jugendamt	15	8	weitere Mitglieder nach Satzung	
<u>2. Freiwillige Ausschüsse</u>				
<u>3. Beiräte</u>				
<u>4. Integrationsrat</u>	15	6	-	9 gewählte Mig- rantenvertreter

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Nach § 58 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und kann die Anzahl der Mitglieder nach seinem Ermessen festlegen, soweit nicht die Bestimmungen der GO NRW bzw. sondergesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Neben Ratsmitgliedern können den Ausschüssen auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen angehören, deren Anzahl die Zahl der Ratsmitglieder in dem jeweiligen Ausschuss nicht erreichen darf.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Ausschussmitglied mit beratender Stimme bestellt. Die Bestellung hat keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung und die Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses.

Für den Jugendhilfeausschuss regelt diesbezüglich § 4 Abs. 3 k der Satzung für das Jugendamt, dass auf Vorschlag von Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind, je eine weitere sachkundige Person aus dem Rat als beratendes Mitglied dem Ausschuss angehört.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Dem Haupt- und Finanzausschuss dürfen nach § 58 Abs. 3 GO NRW nur Ratsmitglieder angehören. Dies gilt auch für die beratenden Mitglieder nach § 58 Abs. 1 GO NRW.
- Die Mitgliederzahl des Haupt- und Finanzausschusses muss eine gerade Zahl sein, da sonst durch das Stimmrecht der Bürgermeisterin Patt-Situationen entstehen können.
- Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 5 AG – KJHG und der Satzung für das Jugendamt.

Bilden die Gemeinden einen Schulausschuss, so gilt auch hier die allgemeine Vorschrift über die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß § 58 GO NRW. Gemäß § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW ist als Mitglied mit beratender Stimme je ein von der katholischen und der evangelischen Kirche benannter Vertreter zu berufen.

Gemäß § 27 GO NRW i.V.m. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Kamen besteht der Integrationsrat aus 15 Mitgliedern, davon 9 direkt gewählte Mitglieder Integrationsrates (Migrantenvertreter) und 6 vom Rat aus seiner Mitte zu wählende Ratsmitglieder. Dabei soll mindestens von jeder Fraktion ein Mitglied entsandt werden.